Allgemeine Nebenbestimmungen

- Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.
- 2. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zurückzuführen sind. Der Genehmigungsinhaber haftet dem Land Berlin ebenso für Schäden am Straßenkörper und an den Bestandteilen der Straße, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- und Abbau der Maßnahme entstehen. Das Land Berlin ist von allen Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Folgeschäden) freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit dieser Genehmigung erheben.
- 3. Die Ausnahmegenehmigung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.
- 4. Verschmutzungen der genutzten Verkehrsflächen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
- 5. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben usw. müssen jederzeit zugänglich bleiben.
- 6. Weisungen von zuständigen Dienstkräften (beispielsweise Vollzugskräfte der Berliner Polizei) ist Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.
- 7. Das Original dieser Ausnahmegenehmigung ist vor Ort bereitzuhalten und zuständigen Personen (beispielsweise Polizei oder Ordnungsamt) auf Verlangen auszuhändigen.
- 8. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter sowie anderer Bestimmungen erteilt und ist nicht übertragbar.
- 9. Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen kann den sofortigen Widerruf und die Entziehung der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach der Bekanntgabe dieses Bescheides, schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung Familie, Personal, Diversity 'Straßen-und Grünflächenamt, Postfach 350701, 10216 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 an die E-Mail-Adresse post@ba-fk.berlin.de zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hat ein Widerspruch bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühr.

Mit freundlichen Grüßen Ihr Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Hinweise

• Im Falle eines Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen das Land Berlin nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich vollständig zu räumen.

- Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gemäß § 24 Straßenverkehrsgesetz oder § 28 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße (bei Verstoß gegen das BerlStrG bis zu 10.000,00 €) geahndet werden kann. Häufige Ordnungswidrigkeiten oder/und die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen der Ausnahmegenehmigung und Sondernutzung können auch dazu führen, dass eine erneute Ausnahmegenehmigung abgelehnt oder/und die Ausnahmegenehmigung widerrufen wird.
- Ihre Daten werden, soweit sie zur Bearbeitung des Antrags benötigt werden, in meiner Dienststelle gespeichert. Auf Anforderung können beim Bezirksamt eine Auskunft über Art und Umfang der gespeicherten Daten erhalten.

Rechtsgrundlagen

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBI. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 4a der Verordnung vom 6. Juni 2019 (BGBI. I S. 756) geändert worden ist
- Berliner Straßengesetz (BerlStrG) v. 13.07.1999 (GVBI. S. 380) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.03.2020 (GVBI. S. 205)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2652) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (BlnDSG) vom 13.06.2018 (GVBI. S. 418)